

Bundesministerium der Justiz
Referat IIIA3
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

csrd@bmj.bund.de

Grundsatzabteilung
WP Dieter Gahlen
T. +49 30 726220-943
F. +49 30 726220-985
E. gahlen@dgrv.de

4. September 2024
Ga/TK

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren

wir begrüßen ausdrücklich das Bemühen der Bundesregierung, EU-Richtlinien grundsätzlich 1:1 in nationales Recht umsetzen zu wollen, um eine überschießende Umsetzung von EU-Recht zu vermeiden.

Wir begrüßen ausdrücklich die im vorliegenden Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD vorgenommene Klarstellung zu kleinen und nicht komplexen Instituten sowie die zeitliche Verschiebung des sehr aufwendigen ESEF-Formats.

Allerdings enthält der Regierungsentwurf noch einige Punkte, die aus unserer Sicht im weiteren Gesetzgebungsverfahren einer Nachbesserung bedürfen:

Art. 1 Änderungen des Handelsgesetzbuches

Eintreten der erstmaligen Berichtspflicht durch Verschmelzungen

Gemäß § 267 Abs. 4 HGB treten die Rechtsfolgen der Größenmerkmale nach § 267 Abs. 1 bis 3 Satz 1 aus gutem Grund erst ein, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Im Falle der Umwandlung treten die Rechtsfolgen jedoch schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 am ersten Abschlussstichtag nach der Umwandlung vorliegen.

Wir plädieren dafür, dass für die Fälle, in denen das Größenmerkmal "groß" durch eine Verschmelzung erstmalig erreicht wird, die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die betroffenen Unternehmen erst nach zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eintritt.

Klarstellung, dass bei unwesentlichen Tochterunternehmen keine Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung erforderlich ist.

Ein Mutterunternehmen ist gemäß § 290 Abs. 5 HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichtes und eines Konzernabschlusses befreit, wenn es nur unwesentliche Tochterunternehmen hat. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte in § 290 Abs. 5 HGB unbedingt noch klargestellt werden, dass dann auch keine Aufstellung eines Konzernnachhaltigkeitsberichtes erforderlich ist.

§ 290 Abs. 5 HGB könnte dazu wie folgt ergänzt werden:

*5) Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss, ~~und~~ einen Konzernlagebericht **und einen Konzernnachhaltigkeitsbericht** aufzustellen, befreit, wenn es nur Tochterunternehmen hat, die gemäß § 296 nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden brauchen*

Haftung

Wir sehen die Gefahr, dass die unübersichtliche Masse an Anforderungen, unbestimmten Rechtsbegriffen und Widersprüchen in den Berichtsanforderungen das Klagerisiko gegenüber berichtspflichtigen Unternehmen und deren Abschlussprüfer unkalkulierbar steigen lässt. Nach wie vor existieren sehr viele Auslegungs- und Anwendungsfragen (so wurden z.B. allein bei der EFRAG bis Ende Juli rund 600 Fragen eingereicht).

Daher bedarf es aus unserer Sicht eines Einführungszeitraums, in dem die Haftungsgrenzen bzw. Bußgeldhöhen ausgesetzt oder zumindest deutlich reduziert werden.

Befreiender Konzernnachhaltigkeitsbericht

Derzeit bestehen Unsicherheiten, ob eine Warengenossenschaft, die einen nach PubLG verpflichtenden Konzernabschluss aufstellt und selber nicht zur Erweiterung ihres Konzernlageberichtes um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht verpflichtet ist, diesen Konzernlagebericht freiwillig um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitern kann, so dass dieser freiwillig aufgestellt Konzernnachhaltigkeitsbericht befreiende Wirkung für ihre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Tochterunternehmen (in der Regel große GmbHs sowie Teilkonzerne) entfalten kann.

Ein einheitlicher Konzernnachhaltigkeitsbericht auf Ebene des obersten Mutterunternehmens erhöht die Transparenz der Nachhaltigkeitsinformationen der berichtenden Unternehmensgruppe im Sinne der Stakeholder. Zum Beispiel haben wir oftmals Fälle, bei denen unter einer eG eine große Immobilien-GmbH oder ein Immobilien-Teilkonzern sowie eine große Handels-GmbH als Tochtergesellschaften angesiedelt sind, die jeweils einzeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet wären. Hier würde ein konsolidierter Konzernnachhaltigkeitsbericht für die Beurteilung des Gesamtgebildes eine deutlich höhere Transparenz für die Stakeholder liefern als Einzelnachhaltigkeitsberichte. Auch ist die Erstellung von mehreren Einzelnachhaltigkeitsberichten mit einem deutlich höheren bürokratischen Mehraufwand verbunden. Ferner ist im Gesetzentwurf ebenfalls vorgesehen, dass selbst freiwillig aufgestellte Konzernnachhaltigkeitsberichte von Unternehmen aus EU- und Drittstaaten befreiende Wirkung entfalten können. Hier dürfen Genossenschaften oder andere nach PubLG konzernrechnungslegungspflichtige Unternehmen nicht gegenüber Kapitalgesellschaften benachteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, in § 289b Abs. 2 HGB und 315b Abs. 2 HGB eine entsprechende Klarstellung einzufügen.

Angabe zum Grund der Berichtspflicht

CRR-Kreditinstitute können gem. Art. 8 TaxonomieVO nur Finanzunternehmen und Nichtfinanzunternehmen als berichtspflichtige Gegenparteien einstufen, die nach Art. 19a oder 29a BilanzRL selbst berichtspflichtig sind. Daher sollte das berichtspflichtige Unternehmen im Nachhaltigkeitsbericht angeben müssen, ob es auch bei einer 1:1-Umsetzung der CSRD berichtspflichtig wäre. Dies dient dem Bürokratieabbau, da unnötige Rückfragen beim berichterstattenden Unternehmen unterblieben.

Weitere Punkte

Verpflichtung von bestimmten Energieunternehmen unabhängig von der Rechtsform

§ 6b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet bestimmte Energieunternehmen unabhängig von der Rechtsform den Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen. Dies bedeutet, dass die betroffenen Energieunternehmen, wenn sie das Größenkriterium "groß" erfüllen, rechtsformunabhängig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Dies geht deutlich über den Anwendungsbereich der CSRD hinaus. Um kein Gold Plating zu betreiben, sollten die sich aus § 289b HGB-E ergebenden Anforderungen explizit in § 6b Abs. 1 EnWG ausgenommen werden.

Entgelttransparenzbericht

ESRS S1 enthält bereits umfangreiche Berichtspflichten zur Entgelttransparenz. Um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden, regen wir an, § 22 EntgTranspG wie folgt zu ergänzen:

„(2a) Arbeitgeber, die einen Nachhaltigkeitsbericht oder einen Konzernnachhaltigkeitsbericht gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellen und offenlegen müssen bzw. von dieser Pflicht aufgrund der Einbeziehung in einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit sind, sind von der Pflicht zur Erstellung des Berichts zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit für die betroffenen Berichtsjahre befreit.“

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez.

Dieter Gahlen

gez.

i. V. Sylvia Bitterwolf